

Gemeinde Appen

Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Neubau Kindertagesstätte“

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie
östlich der Straße Am Storchennest

Städtebaulicher Teil

Stand: 01.09.2017, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Umweltbericht

Stand: 01.09.2017, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Bearbeitung Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein, TGP

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt:

1.	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
1.3	Archäologie	4
2.	Planungsvorgaben	4
2.1	Landesentwicklungsplan und Regionalplan.....	4
3.	Wirksamer Flächennutzungsplan.....	4
4.	Geplante Darstellungen	5
5.	Erschließung	5
6.	Ver- und Entsorgung	6
7.	Altlasten	6
8.	Immissionsschutz.....	6
9.	Umweltbericht.....	6
10.	Flächen und Kosten.....	8

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Die Aufstellung dieser 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde beschlossen, um den Bau einer Kindertagesstätte in der Ortslage Appen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ der Gemeinde Appen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 soll auf einem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagesstätte errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und derzeit nur nach Maßgabe der Außenbereichsvorschriften bebaubar. Um eine Bebauung zu ermöglichen bedarf es einer Bauleitplanung. Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans sollen im Parallelverfahren erfolgen.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Appen.

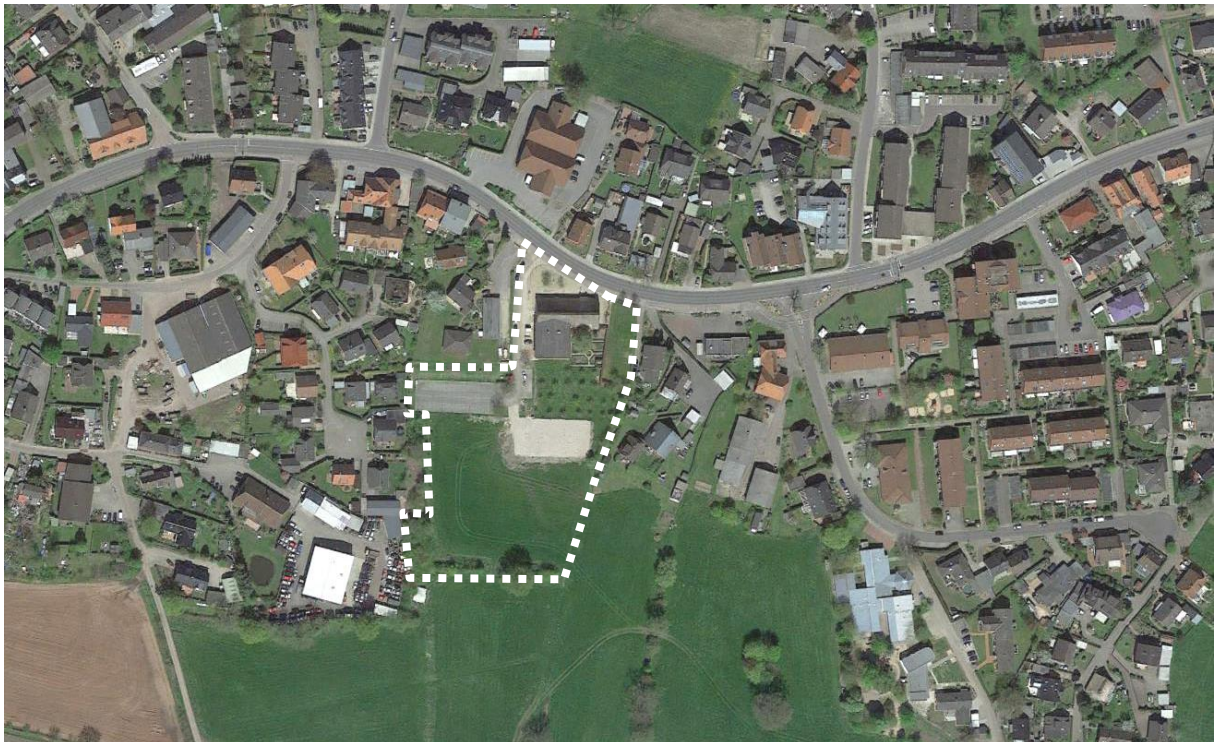


Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 11. FNP-Ä. (weiße Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Google Maps; Stand 2016

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ grenzt südlich unmittelbar an die Fläche an. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bebauung Am Storchennest und im Osten an Bebauung südlich der Hauptstraße. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftlichen Flächen (Grünland). Im Norden befindet sich das Bürgerhaus, der Parkplatz und der Ziergarten des Bürgerhauses (Bauerngarten, Streuobstwiese) liegen südlich des Gebäudes. Derzeit befinden sich als temporäre Nutzung Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände.

1.3 Archäologie

-folgt-

2. Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

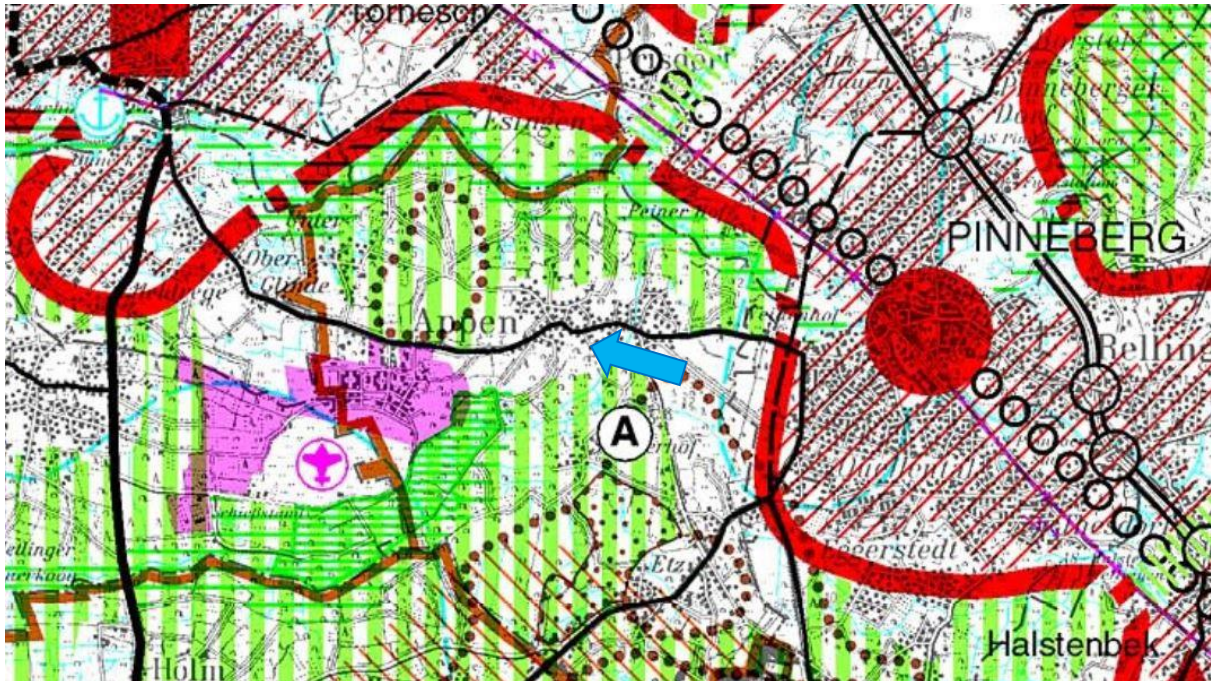


Abb.4: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Die durch die Flächennutzungsplanänderung getroffene Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

3. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 5). Von Süden grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an das Plangebiet. Im Nordwesten bis in den Osten ziehen sich gemischte Bauflächen (M) der Ortsstruktur Appen an das Plangebiet.

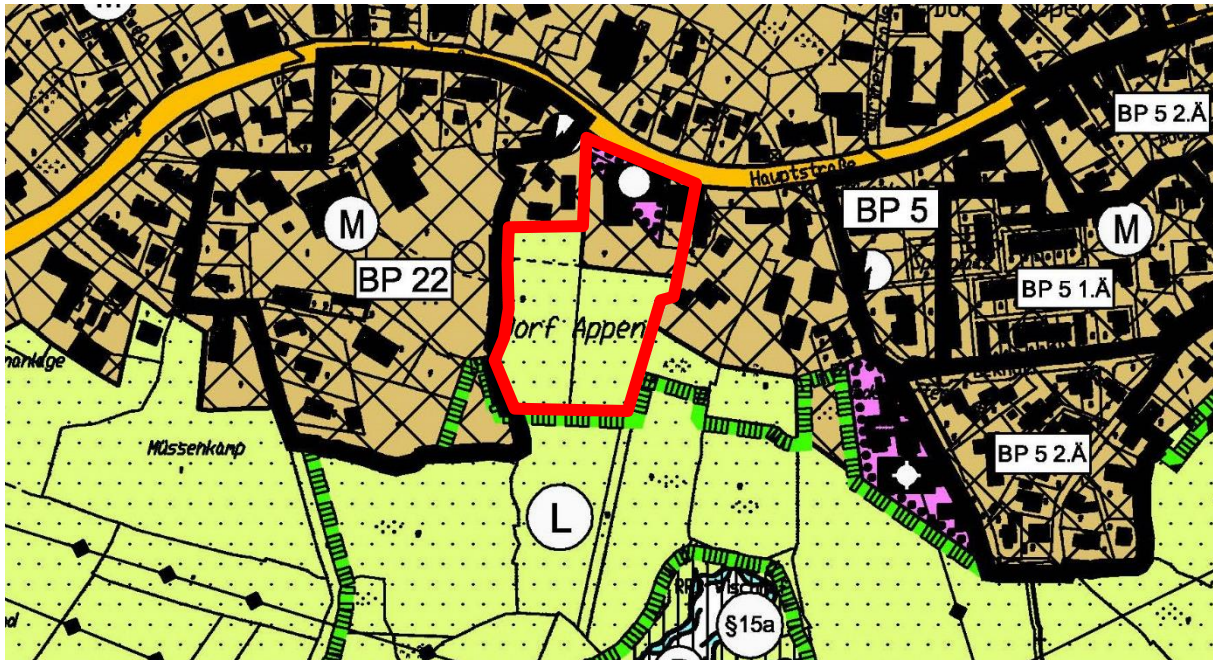


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung (rote Umrandung), ohne Maßstab

4. Geplante Darstellungen

Parallel dieser FNP-Änderung wird der Bebauungsplans Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ aufgestellt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, da er aus Gründen der Abrundung die Fläche des Bürgerhauses mit einbezieht.

Die Darstellung erfolgt als Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen: kulturellen Zwecken oder sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und öffentliche Verwaltungen

5. Erschließung

Die Erschließung und **überörtliche Anbindung** des Plangebietes erfolgt über die Hauptstraße (L 106). Auf der L 106 gelangt man in westlicher Richtung nach Moorrege und Uetersen und in östlicher Richtung nach Pinneberg und zur Autobahn 23 (BAB 23).

Die **innere Erschließung** des Plangebietes erfolgt über die Zufahrt zum Gemeindehaus an der Hauptstraße (L 106). Eine weitere Fußwegeverbindung zum Plangebiet von der Hauptstraße, östlich des Gemeindehauses soll zusätzlich errichtet werden. Der vorhandene **Parkplatz** fürs Gemeindehaus wird hauptsächlich nur abends genutzt, Tagsüber soll er künftig der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 6663 und 6669 (Einzelfahrten) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Die nächstgelegenen Haltestellen der Linie 6663 ist Appen-Schulstraße und Appen-Bouhlentwiete (in der Hauptstraße). Die nächstgelegene Haltestelle der Linie 6669 ist Appen-Schule (in der Schulstraße).

Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von $r = 600\text{ m}$ und ist damit erschlossen.

6. Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** soll durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen in der Hauptstraße (oder Storchennest) sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen.

In der Gemeinde Appen wird die **Trinkwasserversorgung** durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt.

Die **Regenentwässerung** erfolgt auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone.

Auch für die **Telekommunikationslinie** müssen die vorhandenen Trassen verlängert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen spätestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

7. Altlasten

Für den Plangeltungsbereich liegen derzeit keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerung und/oder Altstandort vor.

8. Immissionsschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden **Geruchsimmissionen** zu rechnen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier sind geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind daher als ortsüblich hinzunehmen.

Auch störende Immissionen durch **Verkehrslärm** können innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Denn die künftige Bebauung der Kindertagesstätte befindet sich im rückwertigen Bereich zur vorhandenen Bebauungsstruktur und nicht direkt an der Hauptstraße und ist somit vor dem Verkehrslärm geschützt.

Im Westen befindet sich ein Kfz-Betrieb, die hier entstehenden Immissionen werden durch einen breiten Knickbereich vom Geltungsbereich der Kindertagesstätte abgeschirmt.

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Umweltunterlagen

Zur Abarbeitung der Umweltbelange im Verfahren werden folgende Inhalte erarbeitet:

- Umweltbericht/Umweltprüfung:
Wesentliche Inhalte des Umweltberichtes werden im Folgenden in Kurzform dargestellt. Der ausführliche Umweltbericht wird im Zuge des Verfahrens vorgelegt.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:
Liegt vor, s. Anhang 2.
- Änderung des Landschaftsplans:
Wird mit Erläuterungsbericht und Planausschnitt als Abbildung im Zuge des Verfahrens vorgelegt.

Gliederung Umweltbericht

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert sein:

- Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des B-Plans
- Methodik
- Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes
- Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes im Rahmen des F-Plans und der LP-Änderung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)
- Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
- Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Wesentliche umweltbezogene Aussagen

Zum jetzigen Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung können folgende umweltbezogenen Aussagen getroffen werden:

- Der F-Plan ist im Einklang mit dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, da innerhalb des Geltungsbereichs keine besonderen Kennzeichnungen im Landschaftsrahmenplan dargestellt sind.
- Der F-Plan ist im Einklang mit der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes Appen, da die im Süden des Geltungsbereiches zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Landschaftsplan dargestellte „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ eingehalten wird.
- Das im Süden angrenzende Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ wird flächenmäßig nicht berührt und durch Störungen nicht beeinträchtigt.
- Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.
- Wesentliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind:

- Erhalt des südlich/westlich liegenden Knicks mit Knickschutzstreifen als gesetzlich geschütztem Biotop und als landschaftliche Einbindung und Puffer zum LSG. Erhalt aller bestehenden Bäume/ Obstbäume. Sofern in der Bauphase die Rodung einzelner Gehölze notwendig werden sollte, ist die allgemein gültige Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Rodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar) einzuhalten (Brutvogelschutz).
 - Minimierung der Versiegelung durch Nutzung des bestehenden Parkplatzes des Bürgerhauses.
 - Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück.
 - Einbindung der Kindertagesstätte in die Umgebung durch einstöckige Bebauung und Erhalt der randlichen Gehölze.
- Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen durch das Vorhaben bei den zu betrachtenden Arten (Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) keine Verstöße gegen §44 BNatSchG vor (s. Artenschutzbericht, Anlage 2). Von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen und Amphibien (Kammolch) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bezüglich dieser Arten nicht vor.
 - Der Anflug an den bestehenden Storch-Kunsthurst wird durch das Vorhaben nicht behindert, denn das Gebäude bleibt deutlich niedriger. Mit einer Verlagerung auf das Dach oder in südlicher oder östlicher Richtung an den Rand der Kita könnte der Horst allerdings eventuell noch besser angefliegen werden, weil der Anflug dann auch von Westen freier wird, wo aktuell ein Baum höher als der Horst ist (s. Artenschutzbericht S. 16, Anlage 2).
 - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Ausgleich s. Umweltbericht zur Parallelaufstellung des B-Plans 30 der Gemeinde Appen.

10. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 1,5 ha, die gesamte Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Kosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Bauleitplanverfahren.